

# GEWINN

DAS WIRTSCHAFTSMAGAZIN FÜR IHREN PERSÖNLICHEN VORTEIL

€ 5,- | P.b.b., 02Z032200M, Wailand & Waldstein GesmbH, Stiftgasse 31, 1070 Wien | [www.gewinn.com](http://www.gewinn.com) | 35. Jahrgang, 12/16 | Dezember 2016  
Retouren an „Postfach 555, 1008 Wien“

Es geht jedes Jahr um die Weitergabe  
von rund 20 Milliarden Euro

## Das neue ERB- RECHT 2017



**Enterben wird leichter**  
Mehr Rechte für Lebensgefährten  
Pflegerische Angehörige erben mehr  
Einfachere Unternehmensübergabe

**BÖRSEN-VORSCHAU 2017** Die heißesten Märkte, die besten Aktien

**START-UP** Die Gründer von Kreisel Electric sind die besten GEWINN-Jungunternehmer des Jahres 2016

**STEUERSPAREN** Die besten Tipps zu Jahresende

**GEWINN-AKTION** Winterspaß- und Schnee-Wochenenden für GEWINN-Leser



Es geht jedes Jahr um die Weitergabe von rund

# Neues ERBRECHT ab 2017

-  Mehr Rechte für Lebensgefährten SEITE 27
-  Pflegende Angehörige erben mehr SEITE 29
-  **Enterben wird leichter** SEITE 30
-  Einfachere Unternehmensübergabe SEITE 32

Keine Gedanken über ein Testament haben sich 47 Prozent der Österreicher gemacht, und nur rund 13 Prozent haben eines verfasst, besagt eine ganz aktuelle Studie der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich. Fast ein Drittel weiß allerdings gar nicht, wer erbt, wenn kein Testament vorhanden ist. Dabei hat schon jeder vierte Befragte Streit rund um das Thema Erben gehabt.

„Die Ursache für Erbrechtsstreit liegt oft gar nicht so sehr im Kampf ums Geld, sondern in der Psychologie. Oft hat die Ungleichbehandlung von Kindern tiefe seelische Spuren hinterlassen, und wenn die Eltern dann verstorben sind, brechen diese auf. Etwa

Foto: MariaBobrova - Thinkstock.com

# 20 Milliarden Euro

VON SUSANNE KOWATSCH

nach dem Motto „Jetzt ist Zeit abzurechnen“, hat Rechtsanwalt und Universitätsprofessor Johannes Reich-Rohrwig schon öfters erleben müssen.

Zum Vererben ist in Österreich laut einer Studie der WU Wien (Autoren Wilfried Altzinger, Stefan Humer) viel, Tendenz stark steigend: Bis 2060 werden jährlich im Schnitt rund 20 Milliarden Euro im Erbweg weitergegeben werden.

Umso wichtiger daher, dass vorab klare Regelungen getroffen werden, durch ein möglichst wasserdicht formuliertes Testament.

Das ist schon bisher so. Doch mit 2017 tritt eine umfassende Erbrechtsreform in Kraft. Sie gestaltet vieles moderner als die bisherigen, aus dem Jahr 1811 stammenden Regelungen, doch sie verändert auch Vieles. Und die Novelle macht es noch häufiger als bisher sinnvoll, ein Testament zu verfassen, wie die folgenden Beispiele zeigen.

## Grund 1: Schenkung, die nach hinten losgeht

Gerade ein Jahr ist es her, als in vielen heimischen Familien noch hektisch Immobilien verschenkt wurden, um sich und den Nachkommen die ab 1. 1. 2016 erhöhte Immobiliensteuerlast zu ersparen.

Nun gibt es einen Grund nachzujustieren. „Angenommen, ein Vater hat zwei Kinder und keinen Ehepartner und denkt, er habe ohnehin nicht so viel. Er hatte einmal zwei Eigentumswohnungen, die gleich viel wert waren. Eine hat er aber bereits seiner Tochter geschenkt, in einer wohnt er noch selbst. Der Sohn hat noch nichts erhalten“, schildert Rechtsanwalt Michael Hule, Partner von Hule Bachmayr-Heyda Nordberg, einen typischen Fall.

Foto: zentral2000 - thinkstock.com

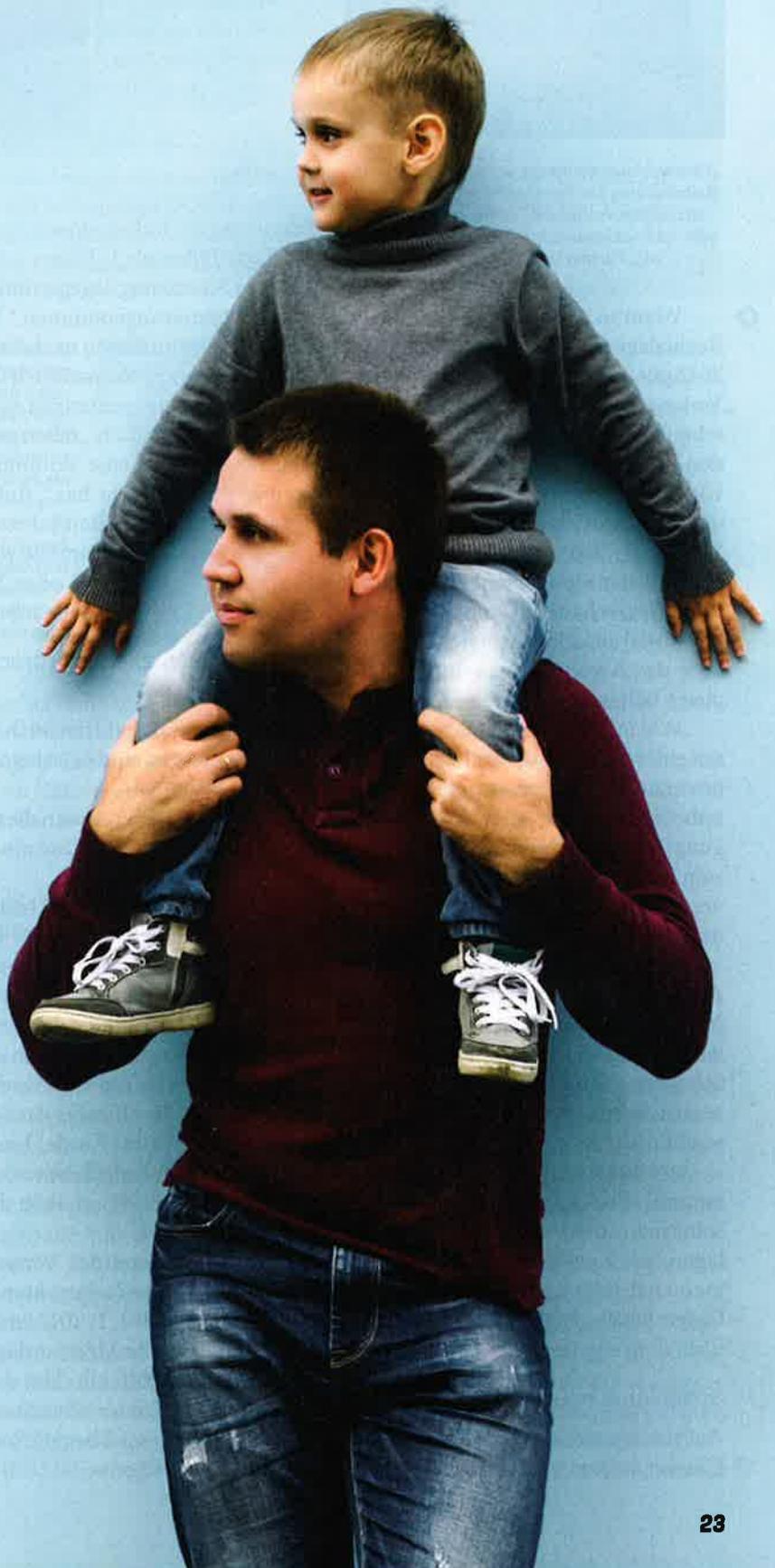




Foto: Michael Sazal

Im letzten Jahr fanden aus Steuergründen viele Immobilienschenkungen statt. Ohne Testament könnte das Erbe vieler Beschenkte ab 2017 bescheiden aussehen

Foto: BertekSzewczyk - Thinkstock.com



„Eine wohlausgewogene, vernünftige und auf Beibehaltung des Familienfriedens gerichtete letztwillige Verfügung“ sollte stets das Ziel sein, ist Rechtsanwalt Johannes Reich-Rohrig, Partner bei CMS, überzeugt

- ◉ Wenn so jemand unter der neuen Rechtslage, die für Todesfälle ab 1. 1. 2017 gilt, verstirbt, gilt grundsätzlich: „Verlangt es der Sohn, muss sich die beschenkte Schwester die Schenkung auf den Erbteil anrechnen lassen“, erklärt Hule. Die Folge: Im Beispiel erbt dann der Sohn zur Gänze die Wohnung des Vaters, die Tochter geht leer aus, sie hat ja schon eine Schenkung im gleichen Wert erhalten. Denn der Gesetzgeber vermutet jetzt in solchen Fällen, dass der Verstorbene seine Kinder gleich behandeln wollte.

„Will man das aber nicht, weil man mit einer Schenkung wirklich ein Kind bevorzugen will, muss man das nun unbedingt in einer letztwilligen Verfügung regeln“, mahnt Hule. Darin sollte zum Ausdruck kommen, dass man dem vorab beschenkten Kind die Anrechnung erlassen möchte.

Eine andere Möglichkeit wäre eine Anmerkung im Schenkungsvertrag, im Nachhinein ist auch ein Nachtrag möglich: „Schreibe ich da hinein, dass die Schenkung im Erbweg nicht anzurechnen ist, bringt es das gleiche Ergebnis“, so Hule.

**TIPPS DAHER:** Bei jeder Schenkung, die man zu Lebzeiten an seine Kinder tätigt, sollte man noch stärker als bisher überlegen, wie man diese Schenkung gemeint hat. Regelt man nichts, sorgt das Gesetz für ausgleichende Gerechtigkeit nach dem eigenen Tod.

### Schenkungen neu bewertet

Auf eine weitere Neuerung weist Notar Christoph Beer hin: „Bisher wird eine

Schenkungen im Todeszeitpunkt bewertet. Bei Todesfällen ab 1. Jänner wird der Wert der Schenkung dagegen im Schenkungszeitpunkt angenommen.“ Von da an ist sie zu valorisieren nach Verbraucherpreisindex. „Was natürlich die Immobilienpreisentwicklungen nicht abbildet“, so Beer kritisch, „schon gar nicht, wenn inzwischen eine Widmungsänderung stattgefunden hat.“ Aufgrund der häufig in den letzten Jahren stark gestiegenen Immobilienpreise wird das Beschenkte in Zukunft eher freuen, Pflichtteilsberechtigte eher ärgern.

### Grund 2: Gesetzliches Erbrecht ist unerwünscht

Der Standardfall in Österreich lautet: Jemand verstirbt, und es ist kein Testament da. Wer erbt?

In diesem Fall kommen die gesetzlichen Erben zum Zug. Laut altem wie neuem Erbrecht gilt:

Ehegatten erben ein Drittel des Vermögens und Kinder zwei Drittel. Bei mehreren Kindern sind diese zwei Drittel zu gleichen Teilen aufzuteilen.

Ist kein Ehegatte vorhanden (Lebensgefährten zählen hier nach wie vor nicht), teilen sich nur die Kinder das Vermögen. Sollte eines bereits verstorben sein, aber selbst Kinder hinterlassen haben (d. h. Enkelkinder des Verstorbenen), dann erben diese den betreffenden Anteil.

Und was, wenn der Verstorbene keine Kinder hatte? – Jetzt kommt ein Punkt, der sich ab 1. 1. 2017 ändert.

Vorab die alte Gesetzeslage, die noch bis Ende 2016 gilt: Hat der Verstorbene keine Kinder, aber einen Ehegatten, erhält dieser Ehegatte nur zwei Drittel des Vermögens, ein Drittel geht

an die Eltern des Verstorbenen (jeder ein Sechstel). Lebt einer oder beide nicht mehr, geht ihr Anteil an deren Nachkommen zu gleichen Teilen, also an die Geschwister des Verstorbenen. Wenn auch einer von diesen schon tot ist, geht ihr Teil des Erbes doch an den Ehegatten (d. h., Nichten und Neffen, als Nachkommen der Geschwister, erben hier nicht mehr).

Das wird für Todesfälle ab 1. 1. 2017 anders – es wird sozusagen schon ein Schritt früher eine Erbrechtsgrenze eingezogen: „Hat der Verstorbene keine Kinder, aber einen Ehegatten, und sind die Eltern des Erblassers schon verstorben, erben nun nicht mehr seine Geschwister an deren Stelle“, erklärt Notar Beer, „statt dessen wächst der Erbteil des verstorbenen Elternteils nun dem Ehegatten zu.“

Ein Beispiel: Eine Frau verstirbt, ohne ein Testament verfasst zu haben – es gilt daher das gesetzliche Erbrecht. Sie war kinderlos, hat aber einen Ehegatten. Ihre Eltern waren schon seit Langem tot, sie hat aber eine jüngere Schwester.

Würde die Frau noch im Dezember 2016 versterben, würde ihre Schwester ein Drittel erben, der Gatte zwei Drittel. Verstirbt sie ab 1. 1. 2017, erhält die Schwester gar nichts mehr, der Ehegatte alles.

**WICHTIG DAHER:** Sollte man seinen Geschwistern doch etwas hinterlassen wollen – und sei es auch bloß der Familienschmuck und ein paar familiäre Andenken –, muss man jetzt also unbedingt eine letztwillige Verfügung zugunsten seiner Geschwister machen. Ansonsten geht alles an den Ehegatten und später an die Schwiegerfamilie.

## Zentrales Testamentsregister macht Sinn!

„Eine wenig vermögende Familie erbt im gesetzlichen Erbweg von ihrer Tante eine runde halbe Million Euro. Wie es so ist, wurde das Geld natürlich freudig für alles Mögliche ausgegeben. Nach vier Jahren wurde allerdings eine Schwester mit einem bis dahin verschwundenen Testament der Tante vorgestellt – darin stand, dass die Schwester alles erben sollte“, schildert Rechtsanwalt Michael Schwarz, Präsident der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, einen aktuellen Fall aus seiner

Praxis. Sollte das Testament formell gültig sein, muss die betroffene Familie der Schwester alles zurückzahlen.

„Darauf, dass das Geld inzwischen gutgläubig ausgegeben wurde, kann man sich hier nicht berufen“, stellt Schwarz klar. Ein finanzielles Desaster für die Familie.

Die Schwierigkeiten hätten sich alle zusammen erspart, hätte die Tante ihr Testament im Zentralen Testamentsregister registriert gehabt. Das lässt sich über einen Notar oder Rechtsanwalt

bewerkstelligen. Klug ist es, sein Testament auch gleich bei einer dieser Stellen zu hinterlegen. Muss man aber nicht, man kann es auch weiterhin zu Hause lagern. Im Register sind lediglich Name, Geburtsdatum, Tag der Errichtung und Ort der Hinterlegung des Testaments gespeichert. Der Inhalt des Testaments hingegen bleibt geheim.

Ein Fall wie jener der Tante wäre somit ausgeschlossen gewesen, es wäre gleich klar gewesen, dass ein Testament existiert.

### Grund 3: Ohne Testament geht's an den Staat

Ohne Ehegatten und ohne (Enkel-)Kinder erben die Eltern des Verstorbenen alles, bzw. deren Nachkommen. Das wird auch 2017 weiterhin der Fall sein.

Beispiel: Die Mutter lebt noch, der Vater ist bereits verstorben, dieser hinterlässt aber zwei Kinder (= Geschwister des Verstorbenen). Dann erbt die Mutter die Hälfte und die beiden Geschwister als Repräsentanten des Vaters insgesamt ebenfalls eine Hälfte.

Fehlen auch Eltern und Geschwister oder deren Nachkommen (Nichten, Nefen), dann kommen noch Großeltern bzw. deren Nachkommen (d.h. Onkel/Tanten, bzw. Cousins/Cousinen des Verstorbenen) in Betracht. Ist auch von diesen niemand mehr übrig, können als allerletztes allfällige noch lebende Urgroßeltern erben. Sind diese aber ebenfalls schon verstorben, dürfen deren Nachkommen nicht mehr eintreten.

Fehlen alle bisher genannten gesetzlichen Erben und es gibt auch kein Testament, so fällt das Erbe an den Staat. Dabei handelt es sich um das sogenannte Heimfallsrecht, das sich die Republik gesetzlich gesichert hat.

Vielleicht stopfen Sie ja gerne Budgetlöcher, ansonsten: Machen Sie ein Testament! Und fällt Ihnen niemand ein, den Sie gerne bedenken wollen, gibt es unzählige gute Zwecke, denen man sein Eigentum widmen kann – einen schönen Überblick erhalten Sie auf [www.vergissmeinnicht.at](http://www.vergissmeinnicht.at), der „Initiative für das gute Testament“.

„Eine Eintragung im Zentralen Testamentsregister gewährleistet, dass nach dem Tod klar ist, ob und wo ein Testament aufbewahrt ist“, rät Michael Schwarz, Präsident der Rechtsanwaltskammer Niederösterreich



Foto: RA-Kammer/ND

Hier schließlich setzt ab 1. 1. 2017 doch eine Neuerung ein: Bevor das Erbe mangels Erben an den Staat fällt, haben ab dann Lebensgefährten ein außerordentliches Erbrecht – siehe „Grund 5“.

### Grund 4: Jetzt mehr Handlungsspielraum!

Die Erbfolge kann natürlich ganz anders aussehen, wenn man eine letztwillige Verfügung trifft. Alles der Freundin, einem Kind mehr, dem anderen weniger oder möglichst alles fürs Lieblingsenkel – per Testament lässt sich vieles regeln.

Doch nicht alles: Das Gesetz hat eine Art „Bremse“ für den Letzten Willen eingebaut, um den engsten Verwandten des Erblassers jedenfalls zumindest einen gewissen Anteil zukommen zu lassen.

Man nennt das den Pflichtteil. Er beträgt jeweils die Hälfte des gesetzlich zustehenden Erbteils.

Ein Pflichtteil steht auch noch ab 1. 1. 2017 zu:

- den Kindern (wenn diese verstorben sind, den Enkeln bzw. Urenkel[n]),
- dem Ehegatten bzw. eingetragenen Partner.

**WICHTIG:** Im alten Erbrecht, das noch für Todesfälle bis Ende 2016 gilt, steht auch den Eltern des Verstorbenen ein Pflichtteil zu. Bisher sind die Eltern des Verstorbenen dann pflichtteilsberechtigt, wenn der Verstorbene keine Nachkommen – d. h. Kinder – hatte. Ihr Pflichtteil beträgt übrigens schon jetzt bloß ein Drittel ihres gesetzlich zustehenden Erbteils.

Bedeutet: Noch nie zuvor konnte man in seinem Testament so umfassend Verfügungen treffen!

### Grund 5: Mehr Rechte zwar für Lebensgefährten, aber . . .

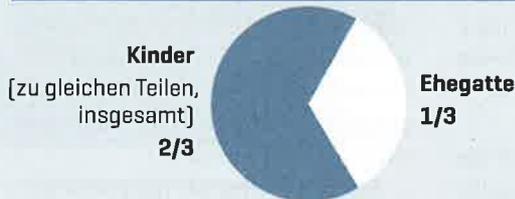
Gleich vorweg: „Wenn mich jemand fragt, wozu er noch heiraten soll, muss ich auch in Zukunft unter anderem das gesetzliche Erbrecht als Grund erwähnen“, bringt es Rechtsanwältin Hanita Veljan von PHH Rechtsanwälte auf den Punkt. Denn von einem wirklichen Erbrecht für Lebensgefährten kann man leider auch ab 1. 1. 2017 nicht sprechen, wenn sie nicht extra im Testament bedacht wurden.

„Der Lebensgefährte kommt ab 1. Jänner erst dann zum Zug, wenn es keine Verwandten gibt“, erklärt Notar Christoph Beer.

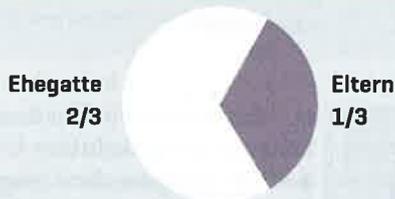
Bedeutet: Nur wenn keine gesetzlichen Erben wie Kinder, Ehepartner, Eltern, Geschwister, Nichten und Nefen, Großeltern, Cousins und Cousinen

### Ohne Testament: Gesetzliche Erbquoten für Verheiratete

Bei vorhandenen Kindern (und deren Nachkommen):



Sind keine Kinder vorhanden:



Sind auch keine Eltern vorhanden:

**Ehegatte ALLES**

[bisher: Geschwister oder deren Nachkommen erben 1/3; ohne Geschwister erben Großeltern 1/3]

**Resümee:** Ohne Kinder erbt der Ehegatte 2/3 und 1/3 die Eltern. Sollten diese verstorben sein, so erbt ab 1. 1. 2017 der Ehegatte auch deren Anteil.

### Ohne Testament: Gesetzliche Erbquoten für Unverheiratete

Bei vorhandenen Kindern (und deren Nachkommen):

**Kinder**  
[zu gleichen Teilen, insgesamt]:  
**ALLES**

Sind keine Kinder vorhanden:

**Eltern:**  
**ALLES**

Ohne Kinder, Eltern sind bereits verstorben, erben  
[in dieser Reihenfolge]:

- **Geschwister**
- deren Nachkommen (Nichten, Neffen)
- **Großeltern**
- deren Nachkommen (Tanten/Onkel, Cousins/Cousins)
- **Urgroßeltern**
- **Lebensgefährten**
- **Legatäre**
- **Staat**

**Resümee:** Wer beispielsweise seinem Lebensgefährten etwas zukommen lassen möchte, aber über die ein oder anderen Verwandten verfügt, muss ein Testament errichten!

etc. mehr leben, steht dem Lebensgefährten ein außerordentliches Erbrecht zu. Bevor das Erbe an den Staat fallen würde.

Dass es in der Praxis doch eine spürbare Verbesserung bringt, glaubt Beer aber schon: „Immerhin gehen Lebensgefährten künftig den Legatären vor.“ Bisher ist es nämlich

„Lebensgefährten dürfen lediglich ein Jahr lang in der Wohnung des Verstorbenen weiter wohnen“, so Rechtsanwalt Michael Hule; ein Vorausvermächtnis wie den Ehegatten steht ihnen weiterhin nicht zu



so: Angenommen, ein Mann hat eine Lebensgefährtin und keine näheren Verwandten mehr, die als gesetzliche Erben in Betracht kommen. Er hat letztwillig bloß festgehalten, dass sein Freund Max Mayer den Audi A4 bekommen soll, wenn er nicht mehr lebt: „Hier handelt es sich um ein Legat, und bisher geht an so einen Legatar das gesamte Erbe,

wenn der Erblasser sonst keinen letzten Willen verfasst hat und keine gesetzlichen Erben da sind“, erklärt Beer. Künftig wäre es folgendermaßen: Der Freund bekommt ausschließlich den A4, die Lebensgefährtin bekommt auch ohne Testament den Rest.

Dennoch rät Beer: „Nach wie vor ist es emp-

fehlenswert, ein Testament zu errichten, wenn man in Lebensgemeinschaft lebt. Schon ein Cousin würde dem Lebensgefährten vorgehen!“ So erspart man seinem Partner künftig nicht nur allfällige Streitigkeiten, ob überhaupt eine Lebensgemeinschaft vorlag, sondern man kann ihm darin so gut wie alles hinterlassen – faktisch nur eingeschränkt um die Pflichtteilsansprüche allfälliger Kinder. (Ab 1. 1. 2017 gelten ja Eltern nicht mehr als Pflichtteilsberechtigter, siehe oben.)

**ANMERKUNG:** Die Regeln betreffend Lebensgefährten gelten übrigens für verschiedengeschlechtliche ebenso wie für gleichgeschlechtliche. Will sich ein gleichgeschlechtliches Paar auch vor dem Gesetz binden, steht ihnen seit 2010 das Institut der eingetragenen Partnerschaft offen. Diese wird nicht in allen, aber in den allermeisten Rechtsbereichen einer Ehe gleichgestellt. Beispielsweise auch im Erbrecht.

## Lebensgefährten: Nur ein Jahr lang weiter wohnen

Was einem Ehegatten oder eingetragenen Partner jedenfalls auch ohne Testament zusteht, ist das sogenannte gesetzliche Vorausvermächtnis. Das umfasst das Recht, in der Ehewohnung weiter wohnen zu dürfen, selbst wenn die Wohnung an jemand anderen vererbt wurde. Und es gebühren ihm auch die zum Haushalt gehörenden beweglichen Sachen, soweit sie zur Fortführung der bisherigen Lebensverhältnisse erforderlich sind.

Für Lebensgefährten wurde lange um eine ähnliche Regelung gerungen. Nun kam ein lauer Kompromiss heraus: „Die Töpfe und Pfannen gehören dem Lebensgefährten auch künftig nicht, und er kann lediglich ein Jahr lang weiter im bisherigen gemeinsamen Haushalt wohnen“, schildert Rechtsanwalt Michael Hule. Im Grunde bringt es Lebensgefährten also nicht mehr als eine aufgeschobene Räumungsklage.

„Schon ein Cousin würde dem Lebensgefährten vorgehen“, skizziert Notar Christoph Beer die Rechtslage ab 1. Jänner. Ein Testament zugunsten des Lebensgefährten bleibt daher weiterhin wichtig!



Foto: Richard Tenzer

Das alles gilt selbstverständlich nicht, wenn für den Lebensgefährten ein passendes Testament errichtet wurde.

### Grund 6: Neues Pflegevermächtnis und viele Unklarheiten

Verstirbt ab 1. Jänner 2017 jemand, der von einer nahestehenden Person in den letzten drei Jahren vor seinem Tod mindestens sechs Monate lang „in nicht bloß geringfügigem Ausmaß“ gepflegt wurde (§677 ABGB neu), dann hat der Pflegenden künftig einen Anspruch auf ein Vermächtnis von Gesetzes wegen.

„Nahestehende Person“ umfasst: die gesetzlichen Erben sowie deren Ehegatten, eingetragenen Partner oder Lebensgefährten, plus deren Kinder sowie den eigenen Lebensgefährten des Verstorbenen und dessen Kinder. Die aufopfernde Nachbarin oder Freundin geht dagegen leer aus.

Und: „Nicht geringfügig“ heißt laut Gesetzesmaterialien, dass durchschnittlich mindestens 20 Stunden im Monat gepflegt worden sein muss“, erklärt Hule.

Je nach Art, Dauer und Umfang der Leistung soll sie mehr oder weniger hoch angesetzt werden. Prinzipiell gilt: „Dabei wird jener Betrag angesetzt, zu dem ich sonst auf dem Markt fremdüblich eine Pflegeleistung erhalte, wobei aber eine Gleichstellung mit der Tätigkeit einer professionellen Fachkraft nicht erfolgen soll, weil ja beispielsweise die Sozialversicherungskosten entfallen“, schildert Notar Christoph Beer.

Das Pflegevermächtnis gebührt jedenfalls zusätzlich zum Pflichtteil, Legat oder Erbeil. Es gebührt aber nicht, ▶

Als seit über 15 Jahren erfolgreich am Wiener Markt operierendes Unternehmen suchen wir ab sofort

## Lizenz-Partner für die Landeshauptstädte.

Unser Sprachschulsystem ist dank innovativer Lernkonzepte, einer weltweit anerkannten Marke und einer einzigartigen Verbindung zu DER Sprachenuniversität in einer einzigartigen Marktsituation und stellt so die Basis für langfristig beste Betreuung unserer Kundinnen und Kunden und für erfolgreiches Wirtschaften dar.

Wenn Sie einen wirtschaftlichen Hintergrund und einen guten Zugang zur Dienstleistung haben, dann bieten wir Ihnen ein ausgewogenes Paket mit intensiver Betreuung und fairen Konditionen. Langfristigkeit und Gemeinsamkeit sind für uns die Schlüssel zu einer dauerhaften Partnerschaft auf Augenhöhe.

Wenn Sie konkretes Interesse haben und Details wissen wollen, setzen Sie sich bitte mit Herrn Klaus Karnutsch, [kk@cambridge.at](mailto:kk@cambridge.at), in Verbindung.

Ein kurzer Überblick zu Ihrer Person und Ihren bisherigen Erfahrungen reicht durchaus für den ersten Schritt. Wir freuen uns auf Ihren Kontakt.



THE CAMBRIDGE INSTITUTE

English for Life

☉ wenn Pflegeleistung gegen Entgelt vereinbart war, Dritte oder der Staat etwas dafür gezahlt haben – die Leistung also ohnehin schon honoriert wurde – oder wenn der Verstorbene in seinem Testament ohnehin extra für die Pflegeleistungen eine Zuwendung vorgesehen hat.

Genau das sollte man aber idealerweise sowieso tun: In seinem eigenen Testament festlegen, dass jemand aufgrund seiner Pflegeleistungen eine spezielle Zuwendung erhalten soll, sofern es einem ein Anliegen ist (hier könnte man beispielsweise auch eine besonders aufopfernde Nachbarin bedenken).

Denn regelt man selbst nichts, könnte es ab Jänner häufiger zu Streitigkeiten unter den Hinterbliebenen kommen. „Im Detail wird es wohl öfter zu Unklarheiten kommen, zumal man ja den Verstorbenen nicht mehr fragen kann, wie umfangreich die Pflege wirklich war“, so Notar Beer. Zumindest so lange, bis es Judikatur dazu gibt, die einige derzeit offene Fragen beantwortet.

### Grund 7: Enterben wird einfacher . . .

Auch die Enterbungsgründe wurden reformiert. „Ein wesentlicher neuer Punkt ist, dass der Erblasser eine Person enterben kann, die eine ihm gegenüber bestehende familienrechtliche Pflicht gröblich vernachlässigt hat“, schildert Rechtsanwältin Veljan. Nicht bezahlte Unterhaltsleistungen an die Gattin könnten hier ebenso darunter fallen wie die Verletzung von Beistandspflichten zwischen Eltern und Kindern oder

Ehegatten. Neu ist auch, dass eine Enterbung angeordnet werden kann, wenn jemand dem Verstorbenen in verwerflicher Weise schweres seelisches Leid zugefügt hat. Bei

Besteht seit längerem kein Kontakt, wie er zwischen Familienangehörigen üblich ist, kann man per Testament den Pflichtteil der Kinder (bzw. Ehegatten) halbieren

gesetzlichen Erben wird diese oft Hand in Hand mit der Verletzung familienrechtlicher Pflichten gehen. „Weggefallen ist dagegen die ‚anstößige Lebensart‘“, weist Veljan hin, es war auch eine recht veraltete Bestimmung.

### . . . Pflichtteil halbieren ebenso

„Bisher hat man den Pflichtteil eines Kindes auf die Hälfte setzen können, wenn mit diesem nie ein Kontakt bestanden hatte“, schildert Notar Beer. Ab 1. 1. 2017 wird es genügen, wenn seit längerem kein Kontakt besteht, wie er zwischen diesen Familienangehörigen üblich ist. „Allerdings ist nicht immer klar, was bereits unter Kontakt fällt“, so Beer. „Ist es schon ein Kontakt, wenn man einmal jährlich eine Postkarte schreibt?“ Es werde in Zukunft sicherlich mehr solcher Fälle geben; Gewissheit wird man erst haben, sobald der Oberste Gerichtshof über den einen oder anderen Fall entschieden hat.

**WICHTIG:** Bei der Erbunwürdigkeit gibt es sogenannte absolute Gründe – z.B. eine schwere gerichtlich strafbare Vorsatztat gegen den Erblasser oder



Foto: PHH Rechtsanwältin

„Weggefallen bei den Enterbungsgründen ist jener der ‚anstößigen Lebensart‘“, erklärt Rechtsanwältin Hanita Veljan von PHH

(ab 1. 1. auch) gegen dessen nahe Angehörige – die automatisch wirken. Die oben genannten Gründe und auch die Pflichtteilverkürzung selbst muss man aber extra in seinem Testament anordnen. Es sei denn, man war z.B. wegen Unkenntnis oder Testierunfähigkeit nicht in der Lage dazu.

### Grund 8: Stundung und Ratenzahlung des Pflichtteils

„Die Novelle berücksichtigt die Notwendigkeiten für Unternehmer sehr

## Testament & Kosten

**G**anz wichtig: Das neue Gesetz gilt für Todesfälle ab 1. 1. 2017, ganz egal, wann ein Testament verfasst wurde. Das bedeutet, dass es oft auch wichtig ist, bereits früher verfasste Testamente nochmal auf die neue Rechtslage hin zu überprüfen.

Da man dies selbst aufgrund der Komplexität der Regeln kaum schaffen wird, empfiehlt sich der Gang zu einem Notar oder zu einem in Erbrecht versierten Rechtsanwalt.

„Wir empfehlen generell, etwa alle fünf Jahre einen Blick darauf zu werfen“, so Rechtsanwalt Schwarz. Oft ändern sich Familienkonstellationen, und Vermögen kommt und geht.

Die Kosten für eine erstmalige Testamentserrichtung hängen natürlich stark vom Einzelfall ab, wie

kompliziert die gewünschten Verfügungen und vor allem wie umfassend das zu verteilende Vermögen ist.

Als Faustregel, „etwa, wenn ein Kind da ist bzw. ein Eigenheim und übliche Ersparnisse“, nennt Rechtsanwalt Schwarz eine Summe von rund 200 bis 500 Euro als realistisches Honorar für die Errichtung eines letzten Willens, inklusive Eintragung im Zentralen Testamentsregister.

Die Kosten sind jedenfalls überblickbar, und das ist auf jeden Fall gut angelegtes Geld. Selbst hat man ein gutes Gewissen und die Nachkommen ersparen sich viel Streit.

**Tipp:** Vorab den Notar oder Rechtsanwalt nach den Kosten zu fragen, ist auch bei dieser Dienstleistung absolut legitim!



Foto: tommesclizul - Thinkstock.com



Foto: tipolinesudio - Thinkstock.com  
**Eine Stundung der Pflichtteilsansprüche auf fünf bis maximal zehn Jahre ist nun ebenso möglich wie eine Abfindung durch Werte im weitesten Sinn. Etwa mit einer Fruchtgenussregelung, oder einer Unterbeteiligung an einem Unternehmensanteil**

gut“, weiß Univ.-Prof. Johannes Reich-Rohrwig, Rechtsanwalt bei CMS. „Die neuen Stundungsmöglichkeiten durch den Erblasser selbst oder durch das Gericht, die Möglichkeit, Ratenzahlungen zu vereinbaren“, zählt Reich-Rohrwig auf.

Im Kern geht es bei der Neuerung um eines: Verstirbt ein Unternehmer, und hinterlässt mehr als einen Pflichtteilsberechtigten – also etwa eine Ehefrau und ein oder mehrere Kinder –, stellt sich stets die Frage, wie der oder die Erben, die das Unternehmen weiterführen sollen, die Pflichtteilsberechtigten auszahlen können. Bisher wurde eine Pflichtteilsforderung mit Erbanfall fällig und musste ausbezahlt werden. Jetzt ist klar geregelt, dass der Anspruch

mit Tod des Erblassers entsteht, und in der Regel ein Jahr nach dessen Tod fällig wird.

Zudem: „Man kann jetzt letztwillig verfügen, dass die Auszahlung des Pflichtteils dem Erben gestundet werden oder als Ratenzahlung erfolgen soll, maximal bis fünf Jahre nach seinem Tod“, so Hule. Auf Antrag kann übrigens auch das Gericht eine solche Anordnung treffen und sie sogar – in „besonders berücksichtigungswürdigen Fällen“ auf bis zu zehn Jahre ausdehnen. Und das gilt übrigens nicht nur für Unternehmen, die im Erbweg übergeben werden, sondern für jegliches Vermögen, beispielsweise Immobilien. Allerdings gibt es einen großen Wermutstropfen: Bis man zahlt, ist der Anspruch

mit vier Prozent (!) pro Jahr zu verzinsen. „Ein Erbe, der einen günstigen Bankkredit erhält, zahlt heutzutage weniger Zinsen und sollte versuchen, den Pflichtteilsanspruch möglichst rasch zu begleichen“, rät Hule. Keine Frage: Der für aktuelle Verhältnisse hohe Zinssatz (in § 1000 ABGB verankert) konterkariert die neuen Stundungsmöglichkeiten etwas.

„Nun kann nicht nur gestundet und in Raten gezahlt werden, sondern Pflichtteile können auch durch Werte im weitesten Sinn geleistet werden“, ergänzt Reich-Rohrwig. Etwa mit einer Unterbeteiligung oder einem Fruchtgenussrecht an einem Gesellschaftsanteil. Wird beispielsweise ein Unternehmen an zwei Söhne vererbt, könnte die Regelung so aussehen: „Der erste Sohn bekommt einen vollen Gesellschaftsanteil. Der zweite erhält 25 Prozent Fruchtgenussanteil, mit der Auflage, dass Sohn eins immer mindestens die Hälfte des Gewinns ausschütten muss. Um korrekte Bilanzen sicherzustellen, legt der Erblasser im Testament ferner fest, dass sich die beiden auf einen Jahresabschlussprüfer einigen müssen, wenn nicht, nominiert der Präsident der Kammer der Wirtschaftstreuhänder einen“, so Reich-Rohrwig.

Eine andere Variante wäre ein sogenanntes Rentenlegat: „Beispielsweise soll jedes der Geschwister, die nicht direkt am Unternehmen beteiligt werden, eine betraglich fixierte Rente erhalten, unabhängig vom Gewinn.“ Was freilich eine gewisse Hürde für das Unternehmen in der Zukunft darstellen könnte.

Muss ich alles annehmen, was mir geboten wird? „Ja“, sagt Rechtsanwalt Hule, „das kann ich mir als Pflichtteilsberechtigter nicht aussuchen.“

Schwierigkeiten in der Praxis gäbe es – jetzt schon und wohl genauso in Zukunft – laut Reich-Rohrwig bei der Unternehmensbewertung. „Es wird das Fünf-, Zehn-, 15-Fache des Jahresertrags oder des Cashflow als Unternehmenswert errechnet, was aber nichts darüber aussagt, was das Unternehmen in Zukunft tatsächlich einspielen wird.“

„Es gibt keine allgemeine Empfehlung, welche Regelung man für die Unternehmensnachfolge treffen soll“, so

## Neue Regeln für das fremdhändige Testament

„Fremdhändig“ ist ein Testament immer, wenn es nicht in der eigenen Handschrift geschrieben wurde – also auch dann, wenn es am Computer getippt wurde. In diesem Fall braucht man drei Zeugen, die es unterschreiben.

Neu ist aber, wenn man es ab 1. 1. 2017 verfasst, dass jetzt alle drei gleichzeitig anwesend sein müssen und zusätzlich zu ihrer Unterschrift auch Name plus Geburtsdatum schreiben müssen, damit sie identifizierbar sind. Weiters muss ihr Zeugenzusatz eigenhändig geschrieben sein.

Neu ist auch, dass der letztwillig Verfügende nicht nur selbst unterschreiben muss, sondern auch einen Zusatz handschriftlich abzugeben hat, dass dies sein letzter Wille ist. „Bisher musste er nur sagen, dass dies sein letzter Wille sei, jetzt muss er es auch schreiben“, erklärt Notar Christoph Beer. Sein Rat: Da auch viel mehr Zeugen als bisher ausgeschlossen sind [bis hin zum Kind des Lebensgefährten eines Erben], sollte man so ein Testament am besten gleich bei einem Notar oder Rechtsanwalt anfertigen lassen.

**Der Alterswohnsitz auf Mallorca kann unverhofft zu einem Erbrechtsstreit vor spanischen Gerichten ausarten. Einfache Lösung: Ein Testament mit Rechtswahl Österreich!**

Foto: Digital Vision - Thinkstock.com



Reich-Rohrwig, allerdings: „Wenn möglich, sollte man das Unternehmen nur an ein Kind übergeben, das zur Führung des Unternehmens geeignet und willens ist, und die anderen Erben anderweitig abfinden. Oft am besten schon zu Lebzeiten, gegen einen allseitigen Pflichtteilsverzicht“, rät er. Getrennte Erbmassen würden meist besser funktionieren als das Nebeneinander von Geschwistern, von denen einer eine Mehrheits- und der oder die anderen Minderheitsbeteiligungen am Unternehmen erhalten: „Letztere fühlen sich meist als die Dummen, das führt zu Konflikten.“

### Grund 9: Wohnsitz im Ausland

Im August 2015 wurde die sogenannte Europäische Erbrechtsverordnung in Österreichisches Recht umgesetzt, mit teils unverhofften Rechtswirkungen. Angenommen ein Österreicher verbringt seine letzten Lebensjahre in seinem Häuschen in der Toscana. Dort verstirbt er – welches Recht gilt? „In Ermangelung eines Testaments, in dem eine Rechtswahl getroffen wird, gilt nun das Recht des Landes, in dem er zuletzt gewohnt hat“, stellt Rechtsanwalt Hule klar. In diesem Fall gilt also italienisches Recht, von einem italienischen Gericht gesprochen – mit vielleicht ungeahnten Folgen.

**TIPP:** Einen ersten Eindruck, welches Erbrecht wo gilt, erhalten Sie unter [www.successions-europe.eu](http://www.successions-europe.eu)

**WICHTIG:** Daran wurde wohl auch noch nicht gedacht, wenn das Testament noch lange vor August 2015 verfasst wurde. Daher: Haben Sie ein äl-

teres Testament und weilen mitunter im Ausland, sollte unbedingt die Ergänzung hinein, dass österreichisches Recht gelten soll!

### Grund 10: Stiftung – neue Probleme mit Pflichtteilsberechtigten

Angenommen, ein Vater errichtet drei Jahre vor seinem Tod eine Privatstiftung und behält sich kein Widerrufs- und Änderungsrecht vor. Seine Ehefrau und sein Sohn sollen – so der unverbindliche Wunsch des Stifters – vom Jahresgewinn der Stiftung vom Stiftungsvorstand Zahlungen in einer solchen Höhe bekommen, dass sie ihren bisherigen Lebensstandard aufrechterhalten können. Sie sind damit Begünstigte ohne klagbaren Anspruch auf eine bestimmte Zuwendungshöhe. Es gibt noch eine Tochter, aber mit der ist der Vater über Kreuz, deshalb räumt er ihr keine Begünstigtenposition ein. Der Vater verstirbt vermögenslos. Die neue Rechts-

lage ab 2017 ist in diesem, von Univ.-Prof. Reich-Rohrwig konstruierten Fall für Mutter und Sohn teuflisch: Da beim Tod des Vaters schon mehr als zwei Jahre seit Stiftungsgründung vergangen sind, hat die Tochter der Stiftung gegenüber keinen Anspruch mehr (da nach zwei Jahren Fristende für die Hinzurechnung der Schenkung an die Stiftung ist).

Die Tochter wird sich also gegen ihre Mutter und ihren Bruder wenden. Zwar „sind die Vorgaben des Gesetzgebers hier reichlich unklar oder unbestimmt“, so Reich-Rohrwig. Allerdings würden die Gesetzesmaterialien vorsehen, dass zur Bewertung der Begünstigtenstellung nicht nur klagbare Ansprüche gegen die Stiftung zu berücksichtigen sind, sondern auch – wie hier – solche, wo die Modalitäten der Ausschüttung im Ermessen des Stiftungsvorstands stehen.

Diese unklaren künftigen Ausschüttungen an Mutter und Sohn müssen hier also irgendwie geschätzt werden. Zu welchem Ergebnis das Gericht auch immer kommen wird: Von den festgestellten künftigen fiktiven auf Lebensdauer zu erwartenden Ausschüttungen an die beiden gebühren der Tochter ein Sechstel als Pflichtteil (die Hälfte eines Drittels, ihres gesetzlichen Erbteils neben Mutter und Bruder).

Nimmt man in Summe einen Millionenbetrag an Ausschüttungen an, kommen Mutter und Sohn voraussichtlich in finanzielle Bedrängnis: Denn noch haben sie ja die Ausschüttungen für die Zukunft nicht, von denen sie etwas weitergeben könnten. Allenfalls können sie von den Stundungsmöglichkeiten siehe Punkt 8 Gebrauch machen, wenn es das Gericht bewilligt.

„Wenn der Stifter“, so Reich-Rohrwig, „noch die Möglichkeit zur Änderung der Stiftungsurkunde und der Begünstigtenregelung hat, könnte er zur Streitvermeidung den Pflichtteilsberechtigten jedenfalls eine ihre Pflichtteilsansprüche abdeckende Begünstigtenquote einräumen.“ Oder einfach weniger geliebte Kinder schon vor Errichtung der Stiftung in Höhe ihres Pflichtteils bedenken, gegen Abgabe eines Pflichtteilsverzichts.

### Informationsquellen zum Erbrecht NEU

[www.notar.at](http://www.notar.at)  
[www.oerak.at](http://www.oerak.at)  
[www.help.gv.at](http://www.help.gv.at)

#### Bücher zum Thema:

CMS Reich-Rohrwig Hainz: Erbrecht 2017 [Lindeverlag]  
 Deixler-Hübner, Schauer [Hrsg.]: Erbrecht NEU [LexisNexis]  
 Heiraten, Erben, Trennen & Co. [GEWINN Verlag]